J. publ. G.
743

1001

N: 573.

Hist. prof.

Jus publici germ. 740

Schwab

573.

Ferdinand Schwab
über den
Lüneviller Frieden.

Oder:

Rekapitulation des Versuches einer doktrinellen Auslegung des VII. Friedensartikels von Lüneville.

Mit merklichen Zusätzen und Abänderungen.

1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der VII. Artikel
des Friedens von Lüneville.

„Und da in Folge der vom Reiche an die „französische Republik gemachten Abtretung „mehrere Fürsten und Reichsstände ganz oder „zum Theil ihre Länder verlieren, während es „doch dem ganzen deutschen Reiche, zusammen„genommen, obliegt, die aus den Verabredun„gen des gegenwärtigen Traktats entstehenden „Verlurste zu tragen, so ist Se. Maj. der „Kaiser und König, sowohl in seinem als in „des deutschen Reichs Namen, mit der fran„zösischen Republik übereingekommen, daß, in „Gemäßheit der zu Rastadt förmlich angenom-

„menen Grundsätze, das Reich gehalten seyn
„wird, den erblichen Fürsten, welche auf dem
„linken Rheinufer um ihre Besitzthümer ge=
„kommen, eine Entschädigung zu gewähren,
„welche nach Einrichtungen, die man auf vor=
„stehende Grundlagen annoch näher bestim=
„men wird, im Innern des besagten Reichs
„selbst zu nehmen ist."

Vor=

Vorerinnerung.

Vor noch nicht langer Zeit kam eine Schrift zum Vorscheine — unter dem Titel: „Der schwä-„bische Feuerhauptmann mit seinem Löschzeuge ꝛc. — die bey unpartheyischen Männern eine ziemlich gute Aufnahme fand. Da ich ein besonders Vertrauter dieses Schriftstellers bin, so nahm ich mir einsmal die Freyheit, ihm zu sagen: „Aber, Bruder! wozu ihr ganzer Feuer-„lärm, nachdem nun einmal durch den Lüneviller „Frieden die Säkularisirungen beliebt und ent-„schieden worden sind?" Der Feuerhauptmann

 gab

gab die feste Antwort: „Ich wollte bloß der Welt
„vorläufig in die Erinnerung bringen, was über=
„haupt von Säkularisirungen zu halten sey, im
„Verhältnisse mit dem Ur = und Grundvertrage
„der Staaten; mit den bisherigen positiven
„Fundamentalgesetzen des deutschen Reichs, und
„selbst der revolutionirten Republiken; mit der
„hochgepriesenen, natürlichen und evangelischen
„Freyheit; mit den Gesinnungen solcher Fürsten
„und anderer Männer, die das größte Gewicht
„haben und alle Achtung verdienen ꝛc. Dieses
„sollte, meiner Absicht nach, wenigstens den Nu=
„tzen haben, daß, wenn es doch zu Säkularisa=
„tionen kommen müßte, um so ehender bey der
„Anwendung und Ausführung derselben, nicht
„nur in Hinsicht ihrer Ausdehnung die
„größte Mäßigung gebraucht, sondern zugleich
„die gelindeste Säkularisationsart ge=
„wählt werden möchte. Noch überdieß wollte ich
„sowohl den zu entschädigenden Fürsten, als noch
„vielen andern Männern Etwas an's Herz legen,
„welches ihnen vielleicht bis jeher eine wahre
„Neuigkeit war, indem sie von der wahren Na=
„tur,

„tur, von den Eigenschaften, von dem Eigen=
„thums= und Verwaltungsrechte der Kirchen= und
„Klostergüter nie die ächten Begriffe gehabt,
„oder dieselben wieder vergessen, vielleicht gar
„verloren haben, indem sie ihnen durch die Le=
„sung anti = = = er Brochüren, oder durch lei=
„denschaftliche Motiven längst schon verwischt wor=
„den sind.“

„Unterdessen sollte dieß gleichsam nur das
„Vorspiel seyn. Denn ich behielt es mir vor,
„nachher auch die Einwürfe noch, die man ge=
„meiniglich vorzutragen pflegt, besonders zu be=
„leuchten. Darum hieß es am Ende: Näch=
„stens ein Mehreres.“ Bisher der wohl=
meynende Feuerhauptmann. Seine Erklärung be=
ruhigte mich vollkommen.

Auf meine weitere Frage: „Ob er etwa auch
„über den Lüneviller Frieden Eins und das An=
dere schreiben werde?“ war seine Antwort: „Ja!
„doch,“ (setzte er hinzu) „wenn Sie mir dieses
„Stück Arbeit abnehmen wollen, so geschieht mir

„dadurch eine wahre Gefälligkeit; dann werde ich „mich über die andern Vorwände hermachen ꝛc.“ Kurz, wir wurden eins, daß ich den Lüneviller Frieden, namentlich den 7ten Artikel, bearbeiten oder beleuchten sollte. Aber sieh! Als ich wirklich schon den Entwurf dazu gemacht, und bereits einige Fragen beantwortet hatte, kam mir eine Schrift zu, die den Titel führt: Versuch einer doktrinellen Auslegung des 7ten Friedensartikels von Lüneville. — Germanien, 1801. Wie staunte ich, als ich in dieser Schrift den Plan, den ich mir entworfen hatte, nach allen seinen Abschnitten vorgearbeitet fand! Schon wollte ich die Feder niederlegen, als mich besondere Gründe bestimmten, davon eine Art von Rekapitulation zu machen, und selbe mit merklichen, theils Zusätzen, theils Abänderungen zu bereichern, und noch überdieß in einer ganz andern Form an das Tageslicht zu schicken.

So nun ist die gegenwärtige Schrift entstanden; wobey ich den gütigen Leser nur um

dieß

dieß Einzige bitte, daß er ohne Vorurtheil lese, und nur der Wahrheit den Eingang in sein Herz gestatte!

1801.

Ferdinand Schwab,
d. Z. wohnhaft auf der Schmalhalden.

Innhalt.

Erster Abschnitt.

Von dem Subjekte, das entschädigen soll.

Erste Frage.

Wem ist durch den Frieden von Lüneville die Entschädigungsverbindlichkeit auferlegt? S. 1

Zweyte Frage.

Wie muß man die Worte des 7ten Artikels: In Gemäßheit der zu Rastadt förmlich angenommenen Grundsätze, verstehen? Scheint es nicht, daß sich der Friede von Lüneville darmit auch besonders auf die zu Rastadt beliebte Basis der Säkularisationen beziehe? S. 4

Drit-

Dritte Frage.

Wenn man aber doch annähme, daß der Friede von Lüneville, indem er auf die zu Rastadt aufgestellten Grundsätze hinweist, eben auch die dort besprochenen Säkularisationen bezweckt habe, würde man darum wohl daraus folgern können, daß die geistlichen Reichsstände allein, oder vorzüglich, die Entschädigungen zu tragen haben? S. 6

Vierte Frage.

Da nun aber zu Rastadt doch einige Säkularisirungen zugestanden worden sind, muß man dieß nothwendig von der gänzlichen Suppression jener geistlichen Stände verstehen, die das Schicksal der Säkularisirung treffen dürfte? S. 10

Fünfte Frage.

Könnte man nicht sagen, die Güter der geistlichen Stände seyen ja ohnehin bloß eigentliche Nationalgüter des deutschen Reichs, und in dieser Eigenschaft durch den Frieden zur Entschädigung bestimmt worden? S. 16

Sechste Frage.

Ist die vorgebliche Unbedeutenheit der innern Kräfte einiger geistlichen Reichsstände, einzeln betrachtet, in Absicht auf die Vertheidigung und Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung, ein hinlänglicher Grund, zu sagen, daß man ohne Bedenken zu ihrer Suppression schreiten könne, und auch dazu schreiten müsse, um daraus die Entschädigungen zu leisten? = S. 19

Zweyter Abschnitt.

Von dem Subjekte, das entschädiget werden soll.

Erste Frage.

Haben wohl vermöge des Friedens von Lüneville, namentlich des 7ten Artikels, alle Die auf Entschädigung Auspruch zu machen, die sich bisher dafür gemeldet haben? S. 27

Zwey=

Zweyte Frage.

Haben die Erbfürsten für die jenseits des Rheins abgetretenen Lande und Besitzungen eine absolute und völlige Entschädigung zu verlangen? = = S. 34

Dritte Frage.

Sollte Preußen, sollten die nördlichen Fürsten, anstatt Entschädigung zu begehren, nicht vielmehr eine solche geben, oder doch, aus dem Grunde der natürlichen Billigkeit, auf die aus dem Frieden von Lüneville ihnen zu statten kommende Wohlthat der Entschädigung, von freyen Stücken, selbst Verzicht thun? S. 37

Dritter Abschnitt.

Vom Objekte, für welches Entschädigung geleistet werden soll.

Erste Frage.

Für welche Verlurste, oder für welche Gattungen von Verlurste ist den deutschen Erbfürsten eine Entschädigung zuerkannt? S. 50

Zweyte Frage.

Gehört wohl auch die abgetretene Souvrainität über Land und Leute, sammt ihren sonderheitlichen Theilen, zum Objekte der Entschädigung? = = S. 54

Abgezogenes Resultat von allem Diesem. S. 60

Ueber den

Lüneviller Frieden.

Erster Abschnitt.

Von dem Subjekte, das entschädigen soll.

Erste Frage.

Wem ist durch den Lüneviller Frieden die Entschädigungsverbindlichkeit wirklich auferlegt?

Antwort.

Der klare Buchstabe des Friedensinstruments entscheidet diese Frage so deutlich, daß hierüber kein Zweifel mehr obwalten kann. Man lese den vorstehenden 7ten Artikel, so wird man sehen, daß sowohl im Vordersatze, als in der Schlußfolge desselben das gesammte deutsche Reich *) genannt, und gesagt wird, daß es die

*) C'est à l'empire germanique *collectivement!*

die aus den Verabredungen dieses Traktats entstehenden Verlurste zu tragen habe. Die Entschädigungsschuldigkeit ist demnach nicht bloß einem, z. B. dem südlichen Theile des Reichs, auch nicht einem einzelnen Stande des Reichs, noch einer besondern Klasse von Ständen, z. B. den geistlichen, sondern dem ganzen Reiche, dem nördlichen so gut, wie dem südlichen Theile, und den weltlichen Ständen nicht minder, als den geistlichen auferlegt.

Aus diesem im Lüneviller Frieden aufgestellten Hauptprinzip folgt also, daß alle einzelne Stände des Reichs in Gesammtheit das Subjekt seyen, welches die Entschädigung leisten soll, mithin, daß alle einzelne Stände zur Entschädigung ihre verhältnißmäßige Beyträge zu machen haben. „Denn (wie der Verfasser des Versu„ches ganz recht sagt) wenn das Reich die Ver„bindlichkeit zu irgend einer Leistung übernimmt, „so muß der Regel nach diese Verbindlichkeit durch „die Beyträge aller einzelnen Stände erfüllt wer„den. Eine Armee, oder eine bestimmte Summe „Geldes, zu deren Stellung oder Zahlung das „Reich sich verbindlich erklärt, wird durch die Bey„träge aller einzelnen Stände gestellt, oder be„zahlt. Auch die durch den Frieden von Lüneville „von dem Reiche übernommene Verbindlichkeit

„zur

„zur Entschädigung kann also der Regel nach nicht „anders, als durch die Beyträge aller einzelnen „Stände erfüllet werden."

Es wäre demnach schon einmal eine sichtliche, absolute Falschheit, wenn man noch behaupten wollte, daß in Gemäßheit des Friedens von Lüneville präcise, oder vorzüglich die geistlichen Reichsstände, und zwar besonders jene des südlichen Reichstheils die Entschädigungsschuldigkeit auf sich haben, oder daß in Kraft dieses Friedens die Entschädigungen ausschließlich oder größtentheils durch Säkularisationen geschehen müssen. Wie läßt sich dieses noch behaupten, da des geistlichen Standes insbesondere mit keiner Sylbe erwähnet, sondern ausdrücklich das ganze deutsche Reich zusammen genommen (c'est à l'empire germanique *collectivement*) als Subjekt genannt wird, welches die Entschädigung leisten soll? Doch, man frägt weiter:

Zweyte Frage.

Wie muß man die Worte des 7ten Artikels: „in Gemäßheit der zu Rastadt förmlich angenommenen Grundsätze," verstehen? Scheint es nicht, daß sich der Friede von Lüneville darmit auch besonders auf die zu Rastadt beliebte Basis der Säkularisationen beziehe?

Ich antworte auf das erste Komma dieser Frage: Man muß diese Worte: in Gemäßheit der zu Rastadt förmlich angenommenen Grundsätze, so verstehen, wie sich das Friedensinstrument an der Stelle sogleich selbst darüber erklärt. Nun werden aber die an sich unbestimmten Worte: in Gemäßheit ꝛc. sogleich durch die unmittelbar darauf folgenden, einzig auf diese zu Rastadt als Grundlagen angenommenen drey Hauptgrundsätze reduzirt und eingeschränkt: erstlich, daß den erblichen Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer um ihre Besitzthümer gekommen, eine Entschädigung zu gewähren sey; zweytens, daß diese Entschädigung das gesammte deutsche Reich leisten soll; drittens, daß diese Entschädigung, nach Einrichtungen, die man noch näher zu bestimmen habe, im Innern des Reichs selbst zu nehmen sey.

Aus

Aus diesem ergiebt sich die Antwort auf das zweyte Komma von selbst. Nämlich: wenn sich, nach dem Sinne der hohen Pazißzenten von Lüneville, gedachte unbestimmte Worte: in Gemäßheit ꝛc. auch besonders auf die zu Rastadt besprochenen Säkularisationen beziehen sollen, warum haben die Pazißzenten nicht auch eine besondere und eben so ausdrückliche Meldung davon gemacht, wie sie es in Ansehung der drey zuvor bemerkten und zu Rastadt als Grundlagen aufgestellten Grundsätze thaten? Hätten sie es nicht wenigstens aus dem natürlichen Grunde, um schiefen Auslegungen zuvorzukommen, thun sollen? Muß nicht vielmehr eben darum, weil dieses nicht geschehen ist, der allgemein erkannte Rechtssatz hier angewendet werden, daß derley gehässige, drückende Verfügungen, wie die Entschädigungsverbindlichkeit ist, strikte, das ist, im eingeschränkten Verstande genommen, ausgelegt, und erklärt, folglich niemals über den Buchstaben ausgedehnt werden dürfen? Da sich hiemit der Buchstabe einzig auf die zuvorgenannten drey Grundsätze bewirkt, so sind die übrigen, sey es, daß sie ehemals zu Rastadt zur Sprache gekommen, nach den Regeln der ächten Auslegungskunde für ausgeschlossen zu achten.

Ueberhaupt scheinen die Paziszenten von Lüneville in spezielle oder sonderheitliche Entschädigungsarten gar nicht eingetreten zu seyn: denn sie bestimmen nur überhaupt und im Allgemeinen, daß die Entschädigungen im Innern oder im Schooße des Reichs zu nehmen seyen, und bewerfen sich übrigens auf Einrichtungen, die erst nachher verabredet und bestimmet werden mußten. Es ist also über die eigentlichen Entschädigungsarten Nichts entschieden worden, sondern man hat sich, oder vielmehr dem Reiche, mit Einverständniß Frankreichs, dieselben zur künftigen Ausmittlung vorbehalten.

Dritte Frage.

Wenn man aber doch annähme, daß der Friede von Lüneville, indem er auf die zu Rastadt aufgestellten Grundsätze hinweist, eben auch die dort besprochenen Säkularisationen bezweckt habe, würde man darum wohl daraus folgern können, daß die geistlichen Reichsstände allein, oder vorzüglich, die Entschädigungen zu tragen haben?

Antwort.

Auch das nicht. Denn dieser Friede, wie schon bemerket worden, legt ja die Entschädigungs-

verbindlichkeit mit den deutlichsten Worten auf das gesammte deutsche Reich. Nun sind aber die geistlichen Stände nicht das ganze deutsche Reich, sondern nur eine Klasse von Ständen; sie sind noch überdieß weder die zahlreicheren noch mächtigeren Stände des deutschen Reichs; wie läßt es sich demnach mit der wahren Auslegungskunde noch vereinbaren, wenn man sagt, die Paziszenten von Lüneville haben, indem sie das Reich als Subjekt der Entschädigungspflicht genannt, einzig oder vorzüglich die geistlichen Reichsstände darmit bezeichnen und zu solchen Lastträgern machen wollen? Welcher Widerspruch, welche Täuschung wäre dieß?

Daß sie sich zugleich auf die Rastadter Grundsätze berufen, thut Nichts zur Sache, wenn wir es gleichwohl gelten lassen wollten, daß sich diese Bewerfung auch wirklich auf die dort zur Sprache gekommene Säkularisationsbasis beziehe. Denn man muß nicht glauben, daß es selbst zu Rastadt wirklich an Dem gewesen sey, einzig und allein die geistlichen Stände für den Riß zu stellen, und ihnen die Entschädigung ausschließlich oder vorzüglich aufzutragen. Zwar haben die französischen Minister in ihren übergebenen Noten verschiedenemal, besonders in der Note vom 4. März, und in jener vom 27. März 1798, von Säkularisirun-

sirungen gesprochen, und selbe als eine Basis vorgeschlagen; aber sie bekennen in der ersten Note selbst, daß nichts Weiters darüber könnte verabredet werden, so lange diese Basis nicht von Seite des Reichs anerkannt wäre — in der Note vom 27. März erklärten sie sich zwar, daß der Friede nicht zu Stande kommen könnte, wenn die Reichsdeputation sich nicht über eine Entschädigungsart erklären würde, und schlugen abermal die Säkularisirungen vor, aber NB. nur als eine Art, gleichsam beyspielweise, nicht aber als die einzige oder vorzüglichere: un mode, hieß es; nicht: le mode. Damals also wurden, selbst in den französischen Aeußerungen, weder andere Entschädigungsarten ausgeschlossen, noch die Entschädigungslast einzig auf die geistlichen Stände hingewälzet. Fürwahr! hätten die französischen Minister die Säkularisirungen für die einzige Entschädigungsart gehalten, wie kömmt es (frägt der Verfasser des Versuches), daß, als der kurmainzische Minister in der 39sten Sitzung sagte, „es „gebe noch andere Entschädigungsmittel, und die„se seyen selbst den Absichten der französischen Mi„nistern nicht entgegen", wie kömmt es, daß die letztern dieser Behauptung mit keinem Wörtchen widersprochen haben, da sie sonst keinen Ausdruck, der ihnen widrig war, mit Stillschweigen übergiengen? Wiederum: warum haben sie in ihrer

Note

Note vom 11. Nov. sich ausdrücklich die Aufrecht=haltung der politischen Existenz der Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt bedungen, als weil sie gar wohl erkannten, daß es noch andere Entschädigungsmittel geben könne, und daß sie diesen nicht entgegen wären?

Wie es aber immer mit den Franzosen ist, so ist es doch gewiß, daß die Mehrheit der Reichs=friedensdeputation die Säkularisirungen weder als das einzige oder vorzügliche Entschädigungsmittel erkannt, noch in die Anwendung desselben als der einzigen oder vorzüglichen Entschädigungsart ein=gewilliget habe. Im Gegentheile, als die Um=frage hierüber in der 38sten und 39sten Sitzung zu Rastadt in Umlauf kam, hat sich die Mehr=heit laut und bestimmt erklärt, „daß es außer den „Säkularisirungen noch andere Entschädigungs=„mittel gebe, und daß zu denselben um so mehr „geschritten werden müsse, als einige derselben „in die Verfassung des Reichs nicht so tief ein=„griffen, die Erhaltung dieser Verfassung aber „der einhällig gewählte Hauptgesichtspunkt sey, „von welchem ausgegangen werden müßte.“ Oest=reich errinnerte besonders, „daß die Reichsfrie=„densdeputation auf Entschädigungsmittel und „Auswege denken müsse, derer einige der „Verfassung weniger nachtheilig und

„in den deutschen Staaten gefunden „werden dürften." Man sieht also hieraus, daß es zu Rastadt selbst so wenig um Das zu thun war, daß die Entschädigungslast einzig oder größtentheils auf die geistlichen Stände kommen sollte, daß vielmehr ausdrücklich auf andere, weniger nachtheilige Entschädigungsmittel gedrungen ward.

Vierte Frage.

Da nun aber zu Rastadt doch einige Säkularisirungen zugestanden worden sind, muß man dieß nothwendig von der gänzlichen Suppression jener geistlichen Stände verstehen, die das Schicksal der Säkularisirung treffen dürfte?

Antwort.

Kursachsen trug auf die größte Mäßigung und Beschränkung, so, wie auf die Aufrechthaltung der Grundverfassung des Reichs an. Oestreich verlangte, daß die Reichsverfassung keine, der einzelne Besitzstand aber so wenig, als möglich, einige Veränderung leide. Mit dieser Erklärung waren Kurmainz, Würzburg und Augsburg einverstanden. Endlich erklär=

erklärte sich die Reichsfriedensdeputation in ihrer Note vom 4. April ausdrücklich dahin, „daß sie „zwar gedrungen, auch noch in die verlang„ten, durch Säkularisationen zu erzielenden Ent„schädigungen sich einzulassen, und darüber in nä„here Unterhandlungen zu treten, willige, jedoch „dergestalten, daß dabey mit allen „denjenigen Maßregeln und beschrän„kenden Vorsichten eingeschritten wer„de, welche zur Erhaltung der Konsti„tution des deutschen Reichs in jeder „Hinsicht, auch zur Wiederherstellung und „Befestigung des darauf gegründeten Wohls der „Stände, Reichsangehörigen, und Un„terthanen wesentlich erforderlich seyen." Die französischen Minister ließen sich diese einschränkende und bedingte Annahme der Entschädigungsart, zu welcher sich die Reichsfriedensdeputation endlich verstand, gefallen, wie sich aus der weitern Note derselben vom 8ten April 1798 ergiebt.

Wenn dann die Entschädigungsart durch Säkularisationen zwar zu Rastadt angenommen, aber zugleich dieser Annahme die größte Mäßigung und möglichste Einschränkung, als ein wesentliches Bedingniß, beygefügt worden, so folgt schon aus diesem, daß,

wenn

wenn die verhältnißmäßige Quota der Entschädigungen, durch Konkurrenz des ganzen Reichs, nach der ausdrücklichen Verfügung des 7ten Artikels, und Dessen, was oben darüber gesprochen worden ist, herausgebracht werden kann, ohne daß auch nur ein einziger geistlicher oder weltlicher Reichsstand aus seinem Besitzstande verdrungen werden müsse — so folgt hieraus, spreche ich, daß an eine gänzliche Suppression eben darum nur gar nicht mehr zu denken sey, sondern die gelindeste Entschädigungsart, oder Konkurrenz dazu gewählt werden müsse: weil sonst, bey einem entgegengesetzten Verfahren, die zu Rastadt durchaus empfohlene Mäßigung und wesentlich=bedungenen einschränkenden Vorsichten nicht erfüllt, sondern offenbar würden überschritten werden.

Aber noch mehr erfodert dieß die gleichfalls wesentlich=ausbedungene Erhaltung der Konstitution des deutschen Reichs in jeder Hinsicht. Die Konstitution des deutschen Reichs ruhet auf den positiven Reichsfundamentalgesetzen, oder vielmehr, eben diese machen die Konstitution des besagten Reichs aus. In diesen Reichsfundamentalgesetzen aber sind allen Reichsständen, wessen Standes, Würde und Wesens sie seyn mögen (wie der Lan-

desfriede vom Jahre 1548) sagt, geistlich und weltlich gleicher Gestalt (wie es im Passauer Vertrage §. 9. heißt) „ihre Possessio„nen und Innhabungen, Schlösser, Städte, Dör„fer, Kirchen, Klöster, Zinse, Gülten, Zehenten, „liegend und fahrend Haabe und Güter, Rega„lien, Gericht und hohe Obrigkeiten, geistlicher und „weltlicher, Nichts ausgenommen, feyerlich ga„rantirt worden. *)“ Im westphälischen Frieden wurde beschlossen, daß, was das Besitzthum der geistlichen Güter betrifft, NB. bis zur allgemeinen Vereinigung im Glauben, Alles im nämlichen Stande, wie es am 1sten Jäner 1624 war, bleiben soll. Man setze hinzu die kaiserliche Wahlkapitulation I. Art. 2. §. Item II. Art. 3. §., und lese, was der schwäbische Feuerhauptmann darüber geschrieben hat. Aus Allem erhellet, daß in den Reichsfundamentalgesetzen auf die Stifter und Klöster nicht minder, als auf jede andere Stände, Rücksicht genommen worden, und daß sie für ihre Existenz, Güter und Possessionen, Rechte und Gerechtigkeiten so gut, als wie jede andere, eine legale und unverletzliche Gewährleistung erhalten haben. Da nun zu Rastadt der von Seite der Reichsfriedensdeputation endlich verwilligten Annahme des fraglichen Entschädigungsmittels durch Säkularisatio-

nen

*) Sieh Landesfrieden §. 1. Passauer Vertrag §. 9.

Zudem, wie ebenteuerlich, wie sehr allen ächten Grundsätzen zuwider wäre es, wenn Stände, welche ihren Verlurst als einen Schlag des Zufalls, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, nach den gemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, und nach der bisherigen Uebung, eigentlich allein und für sich selbst hätten tragen sollen, und nur durch die sonderbare Wohlthat des Friedens von Lüneville zu einer Entschädigung berufen worden sind, durch gänzliche Aufopferung ihrer Mitstände gewinnen wollten?

Fünfte Frage.

Könnte man nicht sagen, die Güter der geistlichen Stände seyen ja ohnehin bloß eigentliche Nationalgüter des deutschen Reichs, und in dieser Eigenschaft durch den Frieden zur Entschädigung bestimmt worden?

Antwort.

Dieser Einfall scheint mir eben so drollig, wie seltsam zu seyn, und ich zweifle keinen Augenblick, gewiße Staatisten würden heut zu Tage auch das in eine gemeinschaftliche Kasse unter der Aufsicht der Apostel zusammengeworfene Eigen-

thum der ersten Christen; ja, selbst den Beutel, welchen Christus hatte, und darüber einen Apostel zum Verwalter bestellte, durch einen Rathschluß, als Nationalgut erklärt und flugs darnach gegriffen haben; welches doch zum guten Glück weder dem Pilatus noch Herodes dazumal einfiel.

Die Güter der geistlichen Reichsstände. . . . Nationalgüter des deutschen Reichs! — Sonderbar! Diese Güter sind unter dem Schutze der öffentlichen Gesetze, und vermittelst feyerlicher Verträge, von Leuten, die, im strengsten Sinne des Wortes, wahre Eigenthümer derselben gewesen waren, theils durch Stiftungen und fromme Vergabungen, theils durch Kauf- und Tauschkontrakte, allemal unter verschiedenen onerösen Titeln, Verpflichtungen 2c. 2c. an die Stifter und Klöster gekommen, wie alle Urkunden der Stifter und Klöster darzeigen; theils haben sie in den mannichfaltigen Zweigen der Industrie der Mönche 2c. ihren einzigen Grund. Die Erwerbungsarten waren also vollkommen rechtlich, und jenen Erwerbungsarten, durch welche di Erbfürsten und andere weltliche Herren und Stände ihre Güter und Staaten ursprünglich erlangt haben, entweder ganz gleich, oder, wie es gar leicht erwiesen werden kann, doch zum Theile und in einigen Rücksichten, fast noch rechtlicher. —

Nicht minder ist es gewiß, und eine unläugbare Sache, daß die geistlichen Fürsten und Prälaten, und ihre Staaten, mit dem Reiche und Kaiser in eben dem Verhältnisse, und unter dem Schutze der nämlichen Reichsfundamentalgesetze stehen, wie die Erbfürsten und andere weltliche Stände; woraus folgt, daß die Güter und Staaten der geistlichen Fürsten und Stände eben so wenig Nationalgüter des deutschen Reichs seyen und heißen mögen, als es die Staaten der Erbfürsten und der weltlichen Stände sind.

Man kann auch kein Instrument, keine Urkunde, kein Gesetz darzeigen, worinnen die Güter der deutschen geistlichen Reichsstände jemals als Nationalgüter wären erklärt worden, noch, daß die Stifter und Klöster ihre Güter und Staaten nur im Namen der Nation an sich gebracht, und auch nur im Namen der Nation administrirt haben. Selbst, weder im Friedensinstrumente von Lüneville, noch in den zu Rastadt gewechselten Noten, wird dieses Grundes mit einer Sylbe gedacht. Wen muß es also nicht befremden, daß Einige auf diesen schwärmerischen Satz verfallen konnten, um so leichter den Stiftern und Klöstern bey dem Entschädigungsgeschäffte den Herzstoß geben zu können?

Sechs=

Sechste Frage.

Ist die vorgebliche Unbedeutenheit der innern Kräfte einiger geistlichen Reichsstände, betrachtet in Absicht auf die Vertheidigung und Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung, ein hinlänglicher Grund, zu sagen, daß man ohne Bedenken zu ihrer Suppression schreiten könne, und auch dazu schreiten müsse, um daraus die Entschädigungen zu leisten?

Antwort.

Es fehlt nicht an Gründen und Bedenklichkeiten, die dieser Behauptung entgegengesetzt werden können. Und zwar

Erstens: Wenn die Unbedeutenheit der innern Kräfte einzelner Stifter in Absicht auf die Vertheidigung des Reichs und seiner Verfassung das Opfer zur Entschädigung bestimmen soll, so fallen aus dem nämlichen Grunde, und in gleicher Maße, auch alle, wenigstens die kleineren Reichsstädte, alle oder die mehresten Grafen, sammt dem übrigen unmittelbaren und mittelbaren Reichsadel, als Opfer hin, weil ihre innere Kräfte zur Vertheidigung und Aufrechthal-

tung des Reichs und seiner Verfassung weder größer, noch bedeutender sind, als jene der Stifter, ja von diesen letztern großentheils noch überwogen werden, wie aus den Kreismatrikeln zu ersehen ist.

Zweytens: Sichert die Reichskonstitution den mindermächtigen Ständen, auch namentlich den geistlichen, eben den unbedingten Schutz zu, wie den mächtigern Ständen, ohne von Bedeutenheit oder Unbedeutenheit der innern Kräfte rc. die mindeste Erwähnung zu thun, oder einen Unterschied darunter zu machen. Vielmehr scheinen die geistlichen Stifter, Güter und Besitzthümer an dem westphälischen Frieden eine ganz besondere Schutzwehr für sich zu haben: weil dort (Art. V. §. 14.) ausdrücklich bedungen und entschieden worden ist, daß in Ansehung der geistlichen Güter rc. NB. bis zur allgemeinen Vereinigung im Glauben, Alles im nämlichen Stande, wie es am 1sten Jäner 1624 war, bleiben soll.

Drittens: Muß man die geistlichen Stifter nicht so abstrakt und isolirt, sondern im Verbande mit andern, so, wie sie eine ganze vereinigte Klasse von Ständen ausmachen, betrachten; und in dieser Hinsicht sind ihre innere Kräfte gewiß über-

überaus bedeutend. Man schlage nur beym Cortrejus *) und Anderen die ältern Reichsmatrikeln auf; man setze die neuern oder neuesten sowohl Reichs- als Kreismatrikeln dazu; man vergleiche beynebst die Besitzungen der geistlichen und weltlichen Staaten gegeneinander, so wird man sehen, daß der geistliche Fürsten- und Prälatenstand, ungeachtet seiner geringern Besitzungen, an Vertheidigungsmitteln, NB. im Verhältnisse mit den weltlichen Ständen, sehr oft noch Mehr, als diese, geleistet habe; der don gratuit's und anderer Subsidien, welche er über seine Reichskonstitutionsmäßige Gebühr gegeben, und wobey sich oft NB. die dem Ansehen nach geringsten Stifter trefflich ausgezeichnet haben, nicht einmal zu gedenken.

„So Viel ist, viertens, immer gewiß," (sagt der wackere Baron ô Cahill) **), „daß, weil „die geistlichen Reichsstände bey allen Reichsvor„fällen sich immer gleich willig zeigen, und alle „schwere Lasten äußerst geduldig, ja weit gedul„diger, als manche (sonst in Ansehung ihrer in„nern Kräfte weit überlegnere) weltliche Reichs„stän-

*) Tom. I. jur. publ. P. V. etc. matric. Imperii.

**) In der Piece: Gefahr für die Regenten und Staaten, so aus Säkularisirungen entsteht.

„stände tragen, es dem kaiserlichen und Reichs=„interesse ganz zuwider seyn würde, sie zu säku=„larisiren: denn bey allen Gelegenheiten kann „man auf sie zählen; ja, ich sage nicht zu Viel, „wenn ich behaupte, daß die geistlichen Reichs=„stände die eigentlichen und wahren Säulen des „Reichs und des Kaisers sind." Also dieser un=partheyische Weltmann.

Fünftens: Selbst die Mehrheit der Reichs=friedensdeputation zu Rastadt muß dieß gar wohl eingesehen, und die Stifter, auch die einzelnen, und zwar auch in Hinsicht auf die Reichsverfas=sung, für nichts wenigers, als für unbedeutend angesehen haben. So hat ja Oestreich, wie schon oben gemeldet worden, in einer Sitzung, wo eben von Säkularisirungen als einem Entschädigungs=mittel die Rede war, die ausdrückliche Erinnerung von sich kommen lassen: „Die Reichsfriedensdepu=„tation müsse auf Entschädigungsmittel und Aus=„wege denken, derer einige NB. der Verfas=„sung weniger nachtheilig wären, und in „den deutschen Staaten gefunden werden dürften." Diesen stimmte (wie gleichfalls oben gesagt wor=den) die Mehrheit ohne anders bey, und erklärte laut: „daß es außer den Säkularisirungen noch „andere Entschädigungsmittel gebe, und daß zu „denselben um so mehr geschritten werden müsse,

„als

„als einige derselben NB. in die Verfassung „des Reichs nicht so tief eingriffen.“ Man erkannte also zu Rastadt, daß die Stifter und Klöster auch besonders in Hinsicht auf die Reichsverfassung nicht nur nicht unbedeutend, sondern wohl noch bedeutender, als manche andere Stände, wären.

Sechstens: Endlich ist zu erwägen, daß, wenn man auch einzelne Stifter in einer Rücksicht für unbedeutend ansehen könnte, doch die nämlichen Stifter in andern Rücksichten äußerst bedeutend seyen, und NB. abermal dem Staate Vortheile gewähren, die überaus achtungswerth sind, die aber im Falle ihrer Säkularisirung und ihres Ueberganges an weltliche Besitzer, auf der Stelle aufhören würden. Man lasse mich nur etwas Weniges aus einer der neuesten Druckschriften daher übertragen. „Wie viele „Söhne und Töchter,“ (sagt der Verfasser, den ich gar wohl, vielleicht besser als jemand Anderer in der Welt kenne) „wie viele Söhne und Töch„ter wallen mit Nichts, oder mit einer kleinen „Aussteuer in ein Kloster, und hinterlassen ihren „Geschwisterten viele Hunderte, zuweilen Tau„sende, zurück, so, daß in ihrem väterlichen Hau„se immer eine vermögliche Familie verbleibt? „Ich kenne Häuser, aus denen drey bis vier Kin„der mit Wenigem in's Kloster getreten; wären

„sie bey ihrem Erbe zu Hause geblieben, so wür„de das schönste Erbgut, das reichste Haus in „ärmliche Stücke zerfallen seyn. An diesem muß „doch dem Staate auch liegen. Wie viele hun„dert andere Kinder, Kinder armer oder wenig be„mittelter Eltern, die sonst ihren Familien, der „Gemeinde, dem Staate selbst würden zur Last „gefallen seyn, finden in den Klöstern und Stif„tern ihren lebenslänglichen, ehrlichen Unterhalt? „Ja, wer weis nicht, daß bey weitem der größe„re Theil der Mönche und Stiftsgeistlichen Söh„ne sind armer oder wenig bemittelter „Bürger? Was sind demnach die Klöster und „Stifter in solcher Hinsicht anders, als wah„re Verpflegungshäuser für tausend „und abermal tausend arme Bürger„söhne? Ist dieß nicht ein wesentlicher, höchst „achtungswürdiger Vortheil für den Staat? Oder, „wenn ihm Nichts an diesem gelegen ist, an was „liegt ihm dann? — Weiters: in wie vielen Klöstern „nimmt man 20 bis 30 Schüler auf, die den „Studien obliegen, für den Staat oder die Kirche „erzogen werden, gemeiniglich mit wenigen oder „gar keinen Unkösten ihrer Eltern? — Wie viele „Handwerker, Professionisten, Künstler, Taglöh„ner, Dienstbothen rc. finden bey den Klöstern „ihren täglichen Unterhalt, oder sonst ihre rich„tige Bezahlung? — Wer zählt mir die vielen tau-

„send

„send Armen, die ihr tägliches Brod aus den Klö-
„stern haben? — Wenn Häuser, Kirchen rc. zu-
„sammenbrannten, wenn andere, mehr oder we-
„niger verheerende Unsterne über das Vaterland
„kamen, floh man nicht vorzüglich zu den Klö-
„stern um Aushülfe, und erhielt sie auch?“ —
Bisher mein lieber Bruder und allernächste Vet-
ter. Man lese die übrigen Vortheile in seinem
Werkchen selbst. Nach diesem Allem wird doch
jeder unbefangene Leser von der so betitelten Un-
bedeutenheit einiger einzelnen Klöster bald
andere Begriffe sich machen. Er wird verste-
hen, was die Reichsfriedensdeputation zu Ra-
stadt mit den oben angezogenen Aeußerungen woll-
te; verstehen, daß sie die Bedeutenheit und
Vortheile der Stifter und Klöster für den Staat
sehr genau eingesehen; mithin verstehen, war-
um sie dem Säkularisationswesen so lange wider-
standen, und endlich nur gedrungen, nämlich
auf den Fall der äußersten Noth hin, in einige
eingewilliget, und sich noch darüber die größte
Mäßigung und möglichst einschrän-
kende Vorsichten ausbedungen habe.

Man hat zwar schon dem schwäbischen Feuer-
hauptmanne die Säkularisirungen des großen Kai-
sers Joseph vorgeworfen; und er hat mit eben
so viel Bescheidenheit als Nachdruck geantwortet.
Aber eine Anekdote, die ihm damals entwischt ist,

muß ich hier doch noch beysetzen. Als diesem Monarchen noch im Jäner 1790 von einer Seite her der Vorschlag gemacht wurde, wegen sich anhäufenden Kriegsunkösten abermal ein und anderes Kloster einzuziehen, zörnte der Monarch, nannte das Projekt unsinnig, und sprach mit Aeußerung des lebhaftesten Unwillens die eben so edlen als feurigen Worte: Keiner soll es fürohin mehr wagen, Ihm mit so einem unsinnigen Projekte zu kommen, indem er sich für immer entschlossen hätte, kein Stift, kein Kloster mehr aufzuheben. Nicht wahr, lieber Leser! dieser große Fürst muß doch bey besserer Besinnung die Klöster für weit bedeutender, und die Säkularisationsprojekte für weit schädlicher und unthunlicher gehalten haben, als ehevor, wo elende Plusmacher und egoistische Projektanten seine Ueberlegung übereilet, und seine menschliche Schwachheit misbraucht haben? Der gute Kaiser sah allmählig die Wunden, die er dem allgemeinen Besten mit seinen Klosteraufhebungen geschlagen, und hatte Edelmuth genug, seine Verirrung laut zu bekennen, und derley Projekte sogar unsinnig zu nennen. Auch daher gehört mithin jenes:

Imperando vixit,
Revocando obiit.

Zwey=

Zweyter Abschnitt.

Von dem Subjekte, das entschädiget werden soll.

Anmerkung. Dieser Abschnitt erhält nur drey Fragen. Da ich in den zwey erstern mit dem Verfasser des Versuches so ziemlich einverstanden bin, so will ich bloß Das, was er ein wenig weitläuftiger sagt, ins Kurze zusammenziehen. Die dritte Frage wird vom gedachten Verfasser gar nicht berührt. Aber mich dünkt es, daß hier sowohl der rechte Ort, als die rechte Zeit sey, selbe einzuschalten, und sie besonders Denen, die sie vorzüglich betreffen mag, an's Herz zu legen. Also zur Sache.

Erste Frage.

Haben wohl vermöge des Friedens von Lüneville, namentlich des 7ten Artikels, alle Die auf Entschädigung Anspruch zu machen, die sich bisher dafür gemeldet haben?

Antwort.

Die bestimmten Worte des Friedensinstrumentes sind: „Se. Maj. der Kaiser und König sey, „so=

„sowohl in seinem als in des deutschen Reichs Na„men, mit der französischen Republik übereingekom„men, daß .... das Reich gehalten seyn soll, „den erblichen Fürsten .... eine Entschä„digung zu gewähren.“ Nur Jene haben also vermöge des 7ten Artikels eine Entschädigung anzusprechen, welche, erstens, Fürsten, zweytens, Erbfürsten, und drittens, deutsche Fürsten sind.

Fürsten.

Durch dieses ist also der übrige Reichsadel, selbst die Reichsgrafen sind ausgeschlossen, und haben vermöge des Friedens von Lüneville zur Entschädigung kein Recht. Denn, was es immer mit dem usualen französischen Sprachgebrauche für ein Bewandtniß haben mag, so werden bey öffentlichen Friedensverträgen, wo staatsrechtliche Verhältnisse bestimmt und aus einander gesetzt werden, die Worte ohne Zweifel auch nach ihrer staatsrechtlichen Bedeutung genommen. Nun werden aber unter dem Worte: Fürsten, NB. nach staatsrechtlichem Sprachgebrauche des deutschen Reichs, weder die Reichsgrafen, noch der übrige Adel verstanden und begriffen, wie aus der deutschen und andern Enzyklopädien zu ersehen ist.

Gewiß! hätten die Paziszenten zu Lüneville, auch die Reichsgrafen und übrigen Stände als Subjekte, die zu entschädigen wären, bezeichnen wollen, so würden sie sich nicht bloß des Aus-Ausdruckes: Erbfürsten, sondern auch des Beysatzes: und Stände, oder: und erbliche Stände, bedient haben, eben so, wie sie sonst thaten, und immer Fürsten und Stände von einander unterschieden.

Was vorher sowohl in den ältern Friedensschlüßen, als in jenem zu Kampo Formio, oder auch zu Rastadt geschehen oder verabredet worden seyn mag, thut Nichts zur Sache: weil man sich hier lediglich an den Frieden von Lüneville, als den neuesten Vertrag, zu halten hat, der eben darum, weil er der neueste ist, allen andern in jenen Punkten derogirt, die nicht ausdrücklich, oder gar anders, in diesen Vertrag aufgenommen worden sind. Da hiemit der Friede buchstäblich nur die Fürsten nennet, die entschädigt werden sollen, so können die Reichsgrafen um so minder zu diesem Subjekte gezogen werden, weil die Verordnungen des 7ten Artikels sowohl der Natur der Sache nach, als nach den Absichten der hohen Paziszenten, nur einschränkend erklärt und ausgelegt werden müssen, und die Vermuthung der Wahrheit

immer für jene Auslegung ist, durch welche die Summe der Entschädigung vermindert wird.

Noch überdieß: Da die französischen Minister zu Rastadt in ihren Noten, besonders in jener vom 3. May 1798, unter Fürsten, Ständen und unmittelbaren Edelleuten; ja, in der Note vom 22. Junius, unter Grafen, Fürsten und Ständen so genau unterschieden, so ist es ganz sichtbar, daß, selbst im Sinne der Franzosen, der Begriff der Erbfürsten jenen der Grafen nicht in sich enthalte, und daß die Paziszenten zu Lüneville, indem sie sich präzise des Wortes: Erbfürsten, bedienten, auch nur die wahren Fürsten darunter haben begreifen wollen.

Ich sage: nur die wahren Fürsten, welche nämlich in dem Reichsfürstenrathe eine Virilstimme abzulegen das Recht haben. Folglich sind auch alle Titularfürsten ausgeschlossen: weil diese im Grunde nichts Anders, als Reichsgrafen sind, welche ohne Rücksicht auf ihren höhern Titel nur ihre Curiatstimmen fortführen; und weil nicht zu vermuthen ist, daß die hohen Paziszenten selbe nur um des Titels willen so ausnehmend begünstigen, und andere Stände mit der so niederdrückenden Last der Entschädigungsleistung haben beschweren wollen.

Erbfürsten.

Mit diesem Worte werden die weltlichen Fürsten, im Gegensatze mit den Wahl- oder geistlichen Fürsten, bezeichnet. — Wenn der Friede zu Lüneville von den jenseits des Rheins verlierenden Subjekten redet, so bedient er sich der allgemeinen Benennung: Fürsten und Stände, worunter ohne Zweifel auch die geistlichen Fürsten begriffen sind. In dem darauf folgenden Satze aber, wo das Subjekt, welches entschädiget werden soll, bestimmt wird, verläßt er die allgemeine Benennung: Fürsten und Stände, und schränkt sich nur auf eine Gattung der Verlierenden, die entschädiget werden sollen, nämlich auf die Erb- oder weltlichen Fürsten ein; und so sind durch den Buchstaben des Friedens auch die geistlichen Fürsten ausgeschlossen.

Man verstehe aber dieß von einer Entschädigung im strengen Verstande und NB. vermöge des Lüneviller Friedens. Denn, daß für den standesmäßigen Unterhalt gar aller Verlurstigen, und auch für Das, was zur anständigen Behauptung der Würde derjenigen geistlichen Fürsten, die ihre politische Existenz behalten, von nöthen ist, vom Reiche aus gesorgt werden müsse, dieß fodert nicht nur die natür-

natürliche Billigkeit, sondern es liegt unverkennbar im Reichsverbande selbst, wie auch in der oft berührten Rastadter Klausel der Reichsfriedensdeputation, daß mit solchen Maßregeln vorgeschritten werden müsse, daß die Konstitution des deutschen Reichs in jeder Hinsicht erhalten werde; welches unstreitig zur Folge hat, daß den bestehenden geistlichen Fürsten so Viel zukommen müsse, daß sie ihre Würde mit Anstand behaupten mögen. Oestreich hat diesen Punkt vorzüglich in Absicht auf die drey geistlichen Kurfürsten, sowohl zu Kampo Formio, als hernach zu Rastadt, urgirt.

Deutsche Fürsten.

Der Buchstabe des 7ten Artikels ist auch hier entscheidend. Im Vordersatze stellt er zuerst das Faktum auf, daß mehrere Fürsten und Stände, NB. des deutschen Reichs, durch Abtretung ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer ganz oder zum Theile verlieren — in der Schlußfolge darauf heißt es, das Reich soll verbunden seyn, jene Erbfürsten, welche Besitzungen auf dem linken Rheinufer verlieren, zu entschädigen. Es ist demnach in diesem 7ten Artikel durchaus und einzig nur von deutschen Fürsten die Rede, und nur diesen eine Entschädigung zuerkannt; wel-

welches im Zusammenhange mit dem vorhergehenden 6ten Artikel noch deutlicher wird.

Da hiemit der Prinz von Oranien, in der Eigenschaft eines gewesenen Statthalters der vereinigten Niederlande, nicht in die Kategorie der deutschen, sondern fremder Fürsten gehört, so hat er, vermöge des vom Kaiser und Reiche ratifizirten Lüneviller Friedens, weder für seine verlorne Statthalterwürde, noch für die davon abhangenden Vortheile, zur Entschädigung im deutschen Reiche das mindeste Recht. Man weis wohl, was der preußische Minister, Graf Haugwitz, mit dem französischen Minister, Caillard, am 5ten August 1796 abgeschlossen hat; aber dieser Abschluß ist sowohl durch die darauf erfolgte Veränderung der Umstände und Verhältnisse, als und besonders durch den Frieden von Lüneville, welchem ja Preußen seine ausdrückliche Beystimmung gegeben, NB. ohne daß daselbst des Prinzen von Oranien auch nur mit einer Sylbe wäre gedacht worden, entkräftet und beseitiget. Wenn also dieser Prinz durch Vermittelung Preußens doch, und zwar, wie die neuesten Nouvellen sagen, mit Würzburg und Bamberg entschädiget werden soll, so ist dieß anderes Nichts, als eine willkührliche Ausdehnung des Friedens, und, wie viele andere Thathandlungen Preußens, eine gewaltsame Anmaßung.

Eben dieß muß aus den nämlichen Gründen auch gesagt werden von dem Großmeister zu Malta, was ihm Buonaparte bey der Uebergabe dieser Insel immer versprochen haben mag.

Eine Ausnahme jedoch ist zu machen mit dem Großherzog von Toskana, als welchem im 5ten Artikel zu Lüneville ausdrücklich eine Entschädigung im deutschen Reiche, und zwar eine völlige Entschädigung zugesichert worden ist. Aber eben solche Ausnahme, daß dieser sonst fremde Fürst eine Entschädigung im Deutschlande erhalten soll, schließt alle andere fremde Fürsten von der Entschädigung aus, nach der bekannten Rechtsregel: Exceptio firmat regulam in oppositum.

Zweyte Frage.

Haben die Erbfürsten für die jenseits des Rheins abgetretenen Lande und Besitzungen eine absolute und völlige Entschädigung zu verlangen?

Antwort.

Entschädigung heißt so viel, als Ersatz des Verlornen durch Surrogirung eines Andern. Kömmt das Surrogirte dem Werthe Dessen, was verloren gegan-

gegangen, vollkommen gleich, so nennt man es eine völlige, oder absolute Entschädigung. Muß aber der Beschädigte einen Theil seines Verlurstes, nach bestimmten Verhältnissen, selbst tragen, so wird es eine verhältnißmäßige Entschädigung genannt — und nur auf diese letztere haben die verlierenden Fürsten Anspruch zu machen. Denn der Friede von Lüneville stellt die Gesammtverbindlichkeit aller Stände des Reichs zur Entschädigung als Grundsatz auf; mithin sollen alle Stände den erlittenen Schaden gemeinschaftlich tragen, Alle sollen verhältnißmäßig verlieren. Es würde folglich dem ersten Grundsatze des Friedens zuwider seyn, wenn die verlierenden Fürsten nicht einmal pro Rata einigen Verlurst tragen, sondern völlig entschädiget seyn wollten.

Wider eine solche Forderung erhebt sich selbst das Recht der natürlichen Billigkeit. Gewiß ist's, daß diese Fürsten, wie schon bemerkt worden ist, nach den gemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und nach der bisherigen Uebung, ihren Verlurst eigentlich allein und für sich tragen sollten, und daß sie nur durch die besondere Wohlthat des Friedens zu einer Entschädigung berechtiget worden sind; wer könnte es also billig, vernünftig und regelmäßig finden, wenn sie auf Kosten der übri-

 gen

gen Stände nur gewinnen, und Nichts, gar Nichts verlieren wollten? Soll man etwa glauben, die Pazisczenten zu Lüneville haben so gar sehr auf die Grundsätze der natürlichen Billigkeit und Gerechtigkeit vergessen? Im Gegentheile: sie bekennen sich ausdrücklich dazu, und geben davon eben zu Lüneville den augenscheinlichen Beweis, indem sie den Grundsatz der Gesammtverbindlichkeit des ganzen Reichs zur Entschädigung aufstellen, und darmit zu erkennen geben, daß alle Stände pro Rata ihren verhältnißmäßigen Antheil an dem allgemeinen Schaden zu tragen, und diesen von der Entschädigungssumme abzurechnen hätten.

Daß der Großherzog von Toskana im 5ten Artikel eine Ausnahme mache, wurde schon gesagt; aber eben diese Ausnahme und die ausdrückliche Erwähnung einer völligen Entschädigung für ihn, befestiget die Regel, daß die andern jenseits des Rheins verlierenden Fürsten nur auf eine verhältnißmäßige Entschädigung Anspruch zu machen haben.

Dritte Frage.

Sollte Preußen, sollten die nördlichen Fürsten, anstatt Entschädigung zu begehren, nicht vielmehr eine solche geben, oder doch aus dem Grunde der natürlichen Billigkeit auf die aus dem Frieden von Lüneville ihnen zu Statten kommende Wohlthat der Entschädigung, von freyen Stücken, selbst Verzicht thun?

Antwort.

Daß Preußen und andere nördliche Fürsten für Das, was sie jenseits des Rheins verloren haben, kraft des Lüneviller Friedens gleichfalls zur Entschädigung geeigenschaftet seyen, das wird hier nicht widersprochen. Die Frage ist nur: ob sie nicht aus einem Grunde der natürlichen Billigkeit selbst auf diese Wohlthat Verzicht thun sollten?

Ich vermeyne die Frage ohne Anstand bejahen zu müssen, und zwar deßwegen, weil sie sich, bevorab Preußen, gar wohl bewußt seyn müssen, daß sie, indem sie die gemeinsame Sache des Reichs verlassen, schon im Jahre 1795 den 5ten April mit der französischen Republik einen Separatfrieden, und am 17ten May darauf noch einen

besondern Demarkations- und Neutralitätsvertrag geschlossen, der Reichsarmee fortan das schuldige Reichskontigent rc. verweigert, allen reichskonstitutionsmäßigen Pflichten zuwider gehandelt, und dadurch zugleich das äußerste Unglück des Reichs, bevorab des südlichen Reichstheils, und alle die schlimmen Folgen des vorgewesenen Krieges veranlasset haben.

Erstens. Ihr Betragen war reichskonstitutionswidrig. Schon durch eigenmächtige Ergreifung der Neutralität handelte Preußen mit seinen von ihm abhängigen nördlichen Fürsten, für's Erste, den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und den Pflichten entgegen, die aus dem Nexu civitatis entspringen: denn vermöge dieses Nexus, dieser Grundsätze, ist jedes Mitglied zur Vertheidigung des Staates unnachläßlich verbunden. Nun sind und bleiben die Reichsstände Glieder des römisch-deutschen Reichs, folglich bleiben sie auch immerhin zu dessen Vertheidigung im Ganzen verbunden, und sind niemals berechtiget, sich der gemeinen Bürde, welche bloß zur Sicherheit und allgemeinen Wohlfahrt abgetragen wird, eigenmächtig zu entschlagen, und zu thun, was sich Preußen mit jenen Fürsten erlaubte. — „Aus dem Nexu civitatis der „Reichsstände folgt," (sind die Worte Joh. Jak.

Schmaussens, ehemaligen Professors zu Göttingen, *) „daß denselben nicht erlaubt ist, außer „einem höchsten Nothfalle und Dereliktion, weder „neutral zu bleiben, noch einen besondern Frieden „zu machen, sondern wenigstens mit ihrem Reichs„kontigent Hilfe zu leisten.“ — „Wenn einmal „ein Reichskrieg beschlossen ist,“ (schreibt Jo. Maximil. von Günderrode. **) „so kann kein Stand „unter einigem Vorwande mit seinem Reichskon„tigent zurückhalten, vielweniger, ohne daß ihm „solches von dem Kaiser und Reich verstattet wor„den, die Neutralität erwählen.“ Mit diesem stimmen alle ächte Publizisten überein. ***)

Zweytens. Handelte Preußen mit seinen Fürsten den bestehenden deutlichsten Reichsgrundgesetzen zuwider, als welche die Neutralität den Reichsständen aufs nachdrücklichste verbiethen, und die

*) Compend. jur. publ. lib. II. cap. XV. §. VIII.

**) In seiner Abhandlung des deutschen Staatsrechts, 7. Buch, 5. Kap. 11. Paragraph.

***) Sieh des baierischen geheimen Raths Benedikt Schmidt princip. j. p. Germ. Lib. III. tit. XV. §. 460. — Mascov. de solenni Bello Imp. Sect. I. §. 29. — Lünigs europäische Staats-Consilia. Tom I. p. 1096. — Fabri Staatskanzley Tom. 64. pag. 474. — Item, Tom. 8. pag. 525. — Kemer differt. de neutralitate statuum Imp. R. G. in bello Imperii illicita. Etc.

die Stellung ihres Kontingents unter den schwersten Strafen auferlegen. (Sieh den Reichsabschied vom Jahre 1512 §. 3.) In dem Reichsabschiede zu Speyer vom Jahre 1542 und in jenem zu Nürnberg vom gleichen Jahre werden sehr geschärfte Strafen gegen säumige Stände verhänget; und in der Exekutionsordnung vom Jahre 1555 mit Nachdruck wiederholet. Den kräftigsten Beweis aber wider die eigenmächtige Neutralität der Reichsstände enthält der Reichsabschied vom Jahre 1641. Dort heißt es im 86sten Paragraph unter andern: „Es sey in den Reichsverfassungen nicht zu finden, daß einigem Stand, aus was für Ursachen, Ehehaften und Noth dasselbe auch seyn möchte, zugelassen werde, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vaterlandes von den Andern sich abzusöndern. Es sollen hiemit dergleichen angemaßte Neutralitäten expresse cassirt, abgeschafft, und kräftiglich verbothen seyn." Das Nämliche wird im 87sten §. darauf abermal sanktionirt.

Drittens. Streitet das preußische Betragen und der nördlichen Fürsten auch mit mehreren kaiserlicherseits ratifizirten Reichsgutachten. Sehr nachdrücklich ist jenes vom Jahre 1689, wodurch Stände, die mit Frankreich (auch damaligem

Reichs=

Reichsfeinde) in Partikulartraktaten oder Neutralität stünden, oder künftig sich einlassen möchten, in den Verlurst ihrer sämmtlichen Reichslehen verurtheilt werden. Im Reichsgutachten vom 20. Febr. 1734 wurde dieses auf ein Neues bestättiget *). Nicht minder nachdrücklich ist das Conclusum trium collegiorum S. R. I. in materia Belli vom 27. Merzen 1712 **), welches erfordert eine durchgehends gleiche Prästation, von welcher keinem Stande des Reichs unter einerley Vorwand oder Entschuldigung sich zu eximiren erlaubt seyn soll. Dieses Verboth, bey entstandenem Reichskriege nicht eigenmächtig die Neutralität zu ergreifen, ist bey jeder Gelegenheit wiederholt, und den Ständen vorgehalten worden.

Viertens. Streitet dieß Betragen Preußens auch mit seinen eigenen feyerlichen Zusagen und Erklärungen. Im Traktat zu Pillnitz haben sich nicht nur beyde Mächte, Oestreich und Preußen, zur gemeinschaftlichen Führung des Krieges verbunden, sondern Preußen ließ sogar das theure Wort von sich kommen, die Waffen nicht ehender niederzulegen, als bis die

Ord-

*) Fabri Staatskanzley 63. Theil, Seite 323.
**) Electa juris publ. tom. 4. pag. 1032.

Ordnung in Frankreich wieder hergestellt, und die durch die dortige Revolution gestörte Ruhe von Europa wieder würde zurückgekehret seyn. — Als dem Kaiser Franz nach kaum angetretener Regierung (1. März 1792) von den Franzosen der Krieg war angekündigt worden (20. April 1792), so nahm der König von Preußen unter folgenden Aeußerungen Antheil daran: „Es gestatten Sr. „Majestät weder die Verbindungen, worinn Preu„ßen mit Oestreich stehe, noch das verletzte Ei„genthum mehrerer Stände des Reichs, noch die „gemeine Sache der Kronen, der Religion und „des Glücks der Menschheit, bey diesem .... „Kriege ohne thätige Theilnahme zu bleiben" *).

Vorzüglich auf das Zureden, ja Drohungen von Kurbrandenburg, mußte das gesammte übrige Reich beytreten, so, daß der Krieg feyerlich als ein Reichskrieg erkläret ward, und auch als ein solcher begonnen hat. Preußen ließ dießfalls zu Regensburg bey den zwey höhern Kollegiis im März 1793 Folgendes diktiren: „Es war Sr. kö„nigl. Majestät nicht einmal denkbar, daß es „noch irgend einem Stande entgehen könne, wel„che eiligste Theilnahme, Anstrengung aller Kräf„te,

*) Auf diese Punkte konzentrirt sich das preußische Kriegsmanifest gegen Frankreich von 26. Juni 1792.

„te, Beseitigung aller Rücksichten, und thätigste „Aufopferung, strengste, pflichtheiligste „Schuldigkeit sey, die ihre Selbster„haltung, ihre Ehre, das Vaterland, „die Nachwelt, Gott und die Mensch„heit von allen Ständen erfordern." Und als Kurzpfalz eben damals im Kurfürstenrathe die Neutralität vorgeschlagen hatte, so war es Kurbrandenburg, welches mit reichspatriotischem Ernste sich wiedersetzte, und in dieser Absicht den 8ten Punkt des Reichsschlusses vom Monate April, gemäß dem 8ten Artikel des westphälischen Friedens, veranlasset hat. — Noch bey dem Abschlusse des englischen Subsidientraktats (im Haag den 19ten April 1794) versprach Preußen, der Koalition der wider Frankreich verbundenen Mächte getreu anzuhangen.

Nun setzte sich Preußen über alles Dieses, das ist, über alle Verbindlichkeiten, die aus dem Nexu civitatis et Imperii entspringen, über die bestimmtesten Reichsabschiede und kaiserlich = ratifizirten Reichsgutachten — ich könnte hinzusetzen — über seinen reichsständischen Leheneid (dem Kaiser und Reiche treu, hold, gehorsam und NB. gewärtig zu seyn), und, um alles Andere zu übergehen, über seine eigene feyerlichste Zusagen und Erklärungen hinaus, schloß mit dem erklärten

ten allgemeinen Reichsfeinde einen besondern Frieden, erklärte sich neutral, und zog sein Reichskontingent zurück, und zwar dieß Alles ohne Rücksprache mit Kaiser und Reich. Preußen schloß einen Frieden, der weder die Ordnung in Frankreich, noch die Ruhe von Europa herstellte; einen Frieden, der, anstatt die gefährdeten Reichsstände zu retten, das ganze linke Rheinufer, Germaniens uralte Gränze, dem Feinde überließ. — Was noch Mehr ist: Preußen schloß nicht nur für sich Frieden, sondern nöthigte auch noch andere nördliche Reichsstände zur Neutralität, zur Unthätigkeit, zur Zurücknahme ihrer Kontingente, und spaltete dadurch das Reich gleichsam in zween Theile, und entriß den einen dem Kaiser und Reiche, um selben für diese unthätig, und für die Reichsfeinde wirksam zu machen.

Sollte also Preußen mit seinen nördlichen Fürsten nach so einem gesetzwidrigen Betragen, anstatt eine Entschädigung zu verlangen, und gar, um selbe zu erzielen, auf die Unterdrückung seiner — bevorab geistlichen Mitstände zu dringen, nicht lieber aus einem Antriebe der natürlichen Billigkeit freywillig aller Entschädigung entsagen, und sich der Wohlthat begeben, wozu ihm sonst der Friede von Lüneville den Zuspruch gewähret?

Fortsetzung der vorigen Frage und Antwort.

Sollte Preußen dieß nicht um so mehr thun, da sein Betragen für das Reich, besonders für den südlichen Theil desselben,

Nicht minder schädlich,

als reichskonstitutionswidrig war? — Schädlich war, erstens, die Verlassung der gemeinen Sache und ergriffene Neutralität. Schon beym Reichsabschiede vom Jahre 1641 wurden derley eigenmächtig angemaßte Neutralitäten in diesem Gesichtspunkte betrachtet, und öfters dem römischen Reiche hochschädlich, den Feinden desselben aber zu Kontinuirung des Krieges über die Maßen behilflich und vorträglich genannt, und auch vorzüglich aus diesem Grunde schärfest verbothen. Aus dem nämlichen Grunde hat Preußen selbst im Jahre 1793 zu Regensburg Das, was ich oben angeführt habe, zur Diktatur gegeben, und dem kurpfälzischen Neutralitätsvorschlage sich so ernstlich widersetzt. — Und was könnte doch für Kaiser und Reich schädlicher seyn, als ein solcher mit Verweigerung der konstitutionsmäßigen Reichshilfe begleitete Separatfriede und Neutralitätsvertrag? Da sich Preußen und die nördlichen Stände verpflichteten, weder Kontingent noch Römermonate zu geben, so wurde ja dadurch, zum

Vortheile der Franzosen, dem Oberhaupte des Reichs und dem Reiche selbst die Hälfte an Macht und Nervo belli entzogen, folglich die Kräfte des Reichs geschwächt, und den Feinden des Reichs die Fortsetzung des Krieges erleichtert.

Nicht minder schädlich und fatal für Kaiser und Reich war die preußische Demarkationslinie. Dieß muß Jeder einsehen, der die Karte des deutschen Reichs vor sich hinlegt, und mit seinem Auge die gezogene Linie nachsucht. Zwey Dinge werden daraus besonders sichtbar: Erstlich, daß es Preußen gar nicht darum zu thun war, die Franken von einem Einbruche in die preußischen Lande abzuhalten, wozu, fürwahr! das aufgestellte geringe Observationskorps ohnehin bey weitem nicht würde zureichend gewesen seyn; sondern einzig darum, daß es den Franken den Vortheil verschaffe, ihre Macht näher, und, so zu sagen, auf einen Punkt zusammenzudrängen, hingegen die Macht Oestreichs und der deutschen Reichsstände zu zerreißen, zu theilen, zu schwächen und unwirksamer zu machen. Zweytens, daß Preußen durch seine Demarkationslinie den Franken die reichsten Quellen für alle Bedürfnisse, an Nahrungsmitteln sowohl, als an Kleidungen, an Pferden, an Schlachtviehe und an Kriegsmunition, woran es allerdings den größten Mangel

litt,

litt, geöffnet, zugleich aber dem Kaiser und Reiche die reichhaltigsten Hülfsquellen zu Erhaltung ihrer Armeen abgeschnitten, und die Demarkationslinie zu einer ordentlichen Sperre gegen das südliche Deutschland gemacht habe.

Daß hier weder ein Wort zu viel, noch ein Ausdruck zu stark sey, beweist der preußische Neutralitätsvertrag selbst. „Die französische Republik (heißt es darinn) soll diejenigen Länder, die hinter dieser Linie liegen, unter der Bedingung als neutral ansehen, wenn sie ihre Kontingente zurückrufen, und den mit Frankreich im Kriege begriffenen Mächten weder Truppen, noch Kriegssteuer liefern. Diejenigen, die diese Bedingung nicht erfüllen, sind von der Neutralität ausgeschlossen." Weiters: „Se. Majestät der König von Preußen macht sich anheischig, alle jene Länder, die über dem rechten Ufer des Mayns gelegen sind, zur Beobachtung dieser Neutralität anzuhalten." (Nein! welch' ein anmaßend diktatormäßiger Ton eines Reichsstandes gegen seine freye Reichsmitstände!) Abermal: „Der König von Preußen übernimmt die Garantie, daß keine feindliche

Trup-

Truppen gegen Frankreich jene Linie passiren, oder aus den in dieser Linie begriffenen Landen gegen die französischen Armeen herausgehen. In dieser Absicht unterhalten beyde kontrahirende Mächte (Preußen und Frankreich) an den Hauptpunkten Observationskorps, um dieser Neutralität Respekt zu verschaffen. — Braucht es wohl jetzt noch einen langen Kommentar, um sowohl die Absicht des preußischen Hofes, als die Schädlichkeit seines Neutralitätsvertrages, in Absicht auf den ganzen südlichen Reichstheil, einzusehen?

Da hiemit Preußen das deutsche Reich, besonders das südliche Deutschland, durch sein unpatriotisches, pflichtwidriges Betragen so enorm beschädiget hat, womit hat es noch vom Reiche eine Entschädigung verdient? Aus welchem Rechtsgrunde kann es eine solche fordern? Soll es den Verlurst, den es auf der linken Rheinseite erlitten haben mag, nicht sich selbst, seinem gesetz- und pflichtwidrigen Betragen zumessen, und die Schuld selbst tragen, die es gemacht hat?

Wenn wir die ältern Reichsgesetze, bevorab die Exekutionsordnung vom Jahre 1555 zu Rathe ziehen, so ist daselbst gegen solche Stände, die mit ihrer zu leistenden Reichshilfe auch bloß säumig seyn würden, der Schadenersatz

verfügt, und in Folge dessen beschlossen worden, daß die beschädigten Reichsstände oder Kreise bey dem kaiserlichen Kammergerichte darüber ihre Klage einlegen, jene aber zum Schadenersatz angehalten, und wirklich exequirt werden sollen. Nun, wenn die mit der Reichshilfe bloß säumigen Stände für den Schaden, der daher dem Reiche oder einem Reichskreise, ja auch nur einem einzelnen Reichsstande zugeht, haften sollen; was wird Preußen, was werden die nördlichen Stände dem Reiche, besonders dem gefährdeten und so grausam verheerten südlichen Theile desselben schuldig seyn, da sie demselben ihre betreffende Hilfe entzogen, und gedachten südlichen Reichstheil in die Gewalt verheerender Reichsfeinde gespielt haben? Sollen sie nicht, anstatt auf Entschädigung, ja auf Unterdrückung einiger Mitstände zu dringen, wenigstens aus einem Drange der natürlichen Billigkeit der ihnen vermöge des Friedens von Lüneville freylich zukommenden Wohlthat entsagen, und sich von dem Subjekte, welches diesem Frieden gemäß entschädiget werden soll, selbst, und freywillig trennen?

Dritter Abschnitt.

Vom Objekte, für welches Entschädigung geleistet werden soll.

Erste Frage.

Für welche Verlurste, oder für welche Gattungen von Verlurste ist den deutschen Erbfürsten eine Entschädigung zuerkannt?

Antwort.

Der 7te Lüneviller Friedensartikel sagt bestimmt, daß das Reich gehalten seyn soll, den Erbfürsten für jene Besitzungen Entschädigung zu gewähren, erstens, welche auf dem linken Rheinufer verloren gegangen; zweytens, welche Verlurste vermöge der Verabredungen des gegenwärtigen Traktats (zu Lüneville) entstanden; drittens, wird auch dieses, und zwar schon im vorhergehenden 6ten Friedensartikel auf jene Domainen, welche bisher einen Theil des deutschen Reichs ausmachten, oder bisher

her unter seiner Souverainität gestanden haben, eingeschränkt.

Folgen aus dem Ersten:

Da hiemit nur für die Besitzungen oder Domainen, welche auf dem linken Rheinufer verloren gegangen, Entschädigung gebührt, so kann z. B. Oestreich wegen Abtretung des auf dem rechten Rheinufer befindlichen Breisgau's an den Herzog von Modena, eigentlich, und vermöge des 7ten Friedensartikels keine Entschädigung verlangen.

Sollten nichts desto minder einige weltliche oder geistliche Reichsstände gezwungen werden, von ihren Besitzungen dießseits des Rheins Mehr, als ihre Rata beträgt, zur Entschädigung hinzugeben, oder einige gar das Unglück haben, supprimirt zu werden, so haben dieselben ohne Zweifel auf eine Entschädigung im strengen Sinne den gegründetesten Anspruch zu machen. Denn in Kraft des zu Lüneville aufgestellten Prinzips der Gesammtverbindlichkeit des ganzen Reichs zur Entschädigung ist jeder Stand nur seine Rata beyzutragen verpflichtet; was also darüber hinaus ist, begründet einen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung.

Folgen aus dem Zweyten:

Wenn nach dem klaren Buchstaben des Friedens nur für solche Besitzungen, die aus den

Verabredungen des Lüneviller Traktats verloren giengen, oder abgetreten wurden, die Entschädigung Statt haben soll, so fallen hiemit großentheils die ungeheuren Verzeichnisse, womit mehrere Fürsten und andere Stände bisher um Entschädigung eingekommen sind. Der Hauptgrund ist einmal dieser: Nur für solche Schäden, welche aus den Verabredungen und Bedingnissen des Friedens entspringen, sichert derselbe eine Entschädigung zu; die Verlurste also, welche keine Folge des Friedens, sondern anderer Ereignisse sind, sind zur Entschädigung nicht geeigenschaftet. Es gehören folglich nicht in die Entschädigungsliste die Verlurste, welche eine nothwendige Folge der französischen Revolution, der Abschaffung des Feudalsystems und der sich hierauf beziehenden Abgaben waren — auch nicht der Schaden, welcher in der Hitze der französischen Revolution den Schlössern und Häusern an liegender und fahrender Haab zugefügt wurde — und eben so wenig der Einkünfteverlurst, welcher aus den Verheerungen des Krieges, oder aus dem Sequester, womit einige Revenüen vom französischen Gouvernement des Krieges wegen belegt und eingezogen waren, entstand, und was mehr derley Dinge sind.

Aus dem dritten Satze folgt endlich, daß für solche Besitzungen deutscher Fürsten, wie z. B. jene in Elsaß sind, welche entweder

weder durch ausdrückliche Verträge, oder doch stillschweigend, längst schon, besonders seit dem badischen Frieden, an Frankreich abgetreten, und zur französischen Souverainität gezogen worden sind, nach dem Wortlaute des Friedens von Lüneville, eine Entschädigung nicht gefordert werden könne. Denn durch diesen Frieden wurden nur jene Lande abgetreten, die bis jeher noch einen Theil des deutschen Reichs ausmachten, (Art. 6.) die fraglichen Lande aber, besonders die Besitzungen deutscher Fürsten im Elsaß, haben längst aufgehört, Theile des deutschen Reiches zu seyn. Man sah sie in der That selbst für abgetreten, und für Theile des französischen Staates an; dieser hat auch nie aufgehört, die Souverainitätsrechte über dieselben wirklich auszuüben. Wie könnte es also mehr wahrscheinlich seyn, daß Frankreich im Frieden zu Lüneville jene Besitzungen deutscher Fürsten, die es längst schon für Theile des französischen Gebieths angesehen, und als solche behandelt hat, auf einmal für Theile des deutschen Reichs anerkannt, und sich die Abtretung derselben bedungen habe? Diese Besitzungen gehören demnach nicht zu dem Verlurste, der aus den Verabredungen des Lüneviller Traktats entsprang; mithin hat auch für selbe keine Entschädigung Statt.

Alles hiemit, was die Besitzer jener Domaingüter verlangen können, beschränkt sich auf die im 9ten Artikel verwilligte Aufhebung des Sequesters, der während dem Kriege darauf haftete, und überhaupt für alle Bewohner der abgetretenen Länder, auch sogar für bürgerliche Eigenthümer, stipulirt worden ist, um ihre Güter entweder unter den Gesetzen der Republik zu genießen oder zu verkaufen.

Zweyte Frage.

Gehört auch die Souverainität über Land und Leute mit ihren sonderheitlichen Theilen zum Objekte der Entschädigung?

Antwort.

Der Verfasser des Versuches läugnet dieses, und wie ich dafür halte, aus guten Gründen. Gewiß ist es, daß der Friede von Lüneville (wie es der Verfasser Seite 53 richtig bemerkt) sich in Hinsicht der in demselben bestimmten Abtretungen von dem größten Theile der bisherigen Friedensschlüsse dadurch, daß kraft desselben nicht allein die Souverainität, sondern auch das Eigenthum abgetreten werden müsse, unterscheidet. Würde sich die französische Republik bloß die Abtretung

der Souverainität bedungen, den großen Güterbesitzern aber ihr Eigenthum belassen haben, so hätte von einer Entschädigung so wenig, als in den vordern Friedensschlüssen, die Rede seyn können: weil in Rücksicht ihrer nur der Souverain geändert worden wäre, wegen Veränderung des Souverains aber eine Entschädigung weder so leicht ausführbar, weder gewöhnlich ist. In der That, haben sich nicht die meisten deutschen Kriege mit Abtretungen geendigt, ohne, daß von einer Entschädigung der verlornen Souverainität über die abgetretenen Staaten die Rede gewesen wäre? Der eigentliche Grund, warum die französische Republik auf den Entschädigungsgrundsatz verfallen ist, und fortan darauf drang, liegt demnach einzig darinn, daß in den, vermöge des Lüneviller Traktats, abzutretenden Landen nicht nur die Souverainität, oder die ehemaligen Verhältnisse zu Kaiser und Reich abgeändert, sondern daß dieselben auch als Eigenthum an die französische Republik übergehen, mithin die größern Gutsbesitzer auch ihre Güter, oder die deutschen Fürsten auch ihre Domainen, verlieren sollten:

Comme plusiers princes et etats de l'empire Se trouvent particulierement depossedés. *art.* 7.

Wenn aber hierinn der Grund zur Aufstellung des Entschädigungsgrundsatzes liegt, so folgt, daß die Erbfürsten auch nur für das ihnen entzogene Ei-

 gen-

genthum, welches sie sonst ohne dieses ausdrückliche Bedingniß der Uebertragung an die französische Republik behalten haben würden, eine Entschädigung verlangen können. — Dieses wird durch den schon öfters angeführten Grundsatz ungemein befestiget, daß Alles, was auf das Entschädigungswesen Bezug hat, sowohl der Natur der Sache nach, als nach den Absichten der hohen Paziszenten, einschränkend, und zum Favor Derer, welche die ohnehin so harte Entschädigungslast tragen sollen, erklärt werden müsse. Waren doch selbst die französischen Minister zu Rastadt in ihren Anträgen und Erklärungen immer dafür, daß Billigkeit und Mäßigung in der Anwendung des Entschädigungsgrundsatzes herrschen müßte. Die Reichsfriedensdeputirten aber konnten ja kaum Worte genug finden, um die Anwendung dieses gehässigen, und ihnen nur abgedrungenen Grundsatzes möglichst zu erschweren. Ganz in diesem Geiste suchten demnach auch die Paziszenten zu Lüneville die Anwendung des Entschädigungsgrundsatzes möglichst zu mildern, indem sie sowohl das Subjekt, welches auf Entschädigung Anspruch haben, als das Objekt, für welches Entschädigung geschehen sollte, einschränkten. — Dieß mußte, fürwahr! um so mehr geschehen, weil, wie schon bemerket worden, solche Entschädigungsverbindlichkeit, nach dem Herkommen,

men, etwas Ungewöhnliches und Außerordenliches, mithin nach allen Rechtsregeln abermal strictæ interpretationis ist und seyn soll. Es bleibt also, daß für die Abtretung der Souverainität über die jenseits des Rheins liegenden Staaten keine Entschädigung Statt habe.

Aus diesem folgt schon für sich selbst, daß auch der Verlurst der Landeshoheit kein Gegenstand der Entschädigung sey, weil dieselbe, auch in dem vollesten Umfange aller ihrer einzelnen Rechte betrachtet, nach allgemeinen Grundsätzen, nichts Anders ist, als ein den Ständen verfassungsmäßig zustehender Theil der Souverainität des ganzen Staatskörpers. Nun wurde zwar mit der Uebertragung der Souverainität über jene bestimmten Theile des Reichs an Frankreich, auch jener Theil der Souverainität, welcher die Landeshoheit genannt wird, übertragen, d. h., es wurde durch die Begebungsart der Souverainität zugleich das Verhältniß der abgetretenen Staaten gegen Kaiser und Reich aufgehoben, und die oberste Garantie des Reichs über die speziellen Fürstenrechte einzelner Güterbesitzer aufgelöst, und für nicht mehr bestehend erklärt. Aber der deutsche Reichsstaat, welcher gezwungen ward, die Souverainität über jene bestimmten Antheile des deutschen Staatskörpers aufzugeben, ist darum jenen

Mitgliedern des abgetretenen Theils, welche bisher Antheil an der Souvrainität nahmen, dafür, daß sie diesen Antheil an der Regierung verloren, keine Entschädigung schuldig, weil es nicht mehr bey ihm stund, ihnen denselben zu erhalten, da seine Souvrainität über sie aufgehört hat. — Kurz: würde sich die französische Republik dazu verstanden haben, auch den deutschen Erbfürsten ihr Eigenthum jenseits des Rheins zu belassen, so würden sie, ihrer verlornen Landeshoheit ungeachtet, keinen Anspruch auf Entschädigung zu machen berechtiget gewesen seyn, wie es auch bey den bisherigen Friedensschlüssen nie üblich war. Die von Frankreich verlangte Entschädigung der Erbfürsten ist also, und kann nichts Anders seyn, als ein Surrogat Dessen, was sie ohne die ausdrückliche Bedingniß der Uebertragung des Eigenthums jenseits des Rheins behalten haben würden. Nur das verlorne Eigenthum, nicht aber auch der Verlurst der Landeshoheit verschafft demnach den Erbfürsten ein streuges Recht auf Entschädigung.

Merkwürdig sind die Korollarien, welche der Verfasser aus diesen Prämissen herauszieht: „Es „kann geschehen" (sagt er an der 64sten Seite) „daß diesem oder jenem Erbfürsten mit den Gegenständen, welche ihm dießseits zur Entschädigung bestimmt werden, auch die Landeshoheit „über=

„übertragen werde; da aber der Verlurst der Lan„deshoheit kein nothwendiger und wesentlicher Ge„genstand der Entschädigung ist, so folgt, daß „die Entschädigungen auch mit mittelbaren „Besitzungen geschehen können; es folgt, daß, „weil die Landeshoheit mehr oder weniger be„schränkt seyn kann, Niemand genau auf dieselbe „Art der Landeshoheit, wie er solche jenseits des „Rheins besessen hat, einen Anspruch zu machen „habe; es folgt, daß sich Jeder mit der Ueber„tragung jener beschränkten Landeshoheit, wie „solche der individuellen Verfassung der zur Ent„schädigung bestimmten Lande gemäß ist, sich be„gnügen müsse; es folgt endlich, daß in diesem „Grundsatze das Heil jener Lande liege, welche „zur Entschädigung hingegeben werden, da sie „kraft desselben auch unter andern Regenten auf „die Beybehaltung ihrer besondern Staatsverfas„sung gegründeten Anspruch machen können."

Was von der Landeshoheit als einem Inn-begriffe mehrerer Rechte gilt, muß auch auf die einzelnen Rechte, derer Inbegriff die Landeshoheit bildet, z. B. auf das Bewaffnungsrecht, auf das Recht über Leben und Tod, auf das Besteurungsrecht u. d. gl. angewendet werden; und es würde, wie selbst der oftgedachte Verfasser bekennt, wohl überflüssig seyn, weitläuftiger hiervon zu

han-

handeln, wiewohl er, was das Besteurungsrecht und die Unterthanen betrifft, sonderheitliche Gründe anführet.

Resultat.

Wenn die Entschädigungsverbindlichkeit, dem Buchstaben des Lüneviller Friedens zufolge, dem gesammten Reiche obliegt; mithin alle, nicht bloß die geistlichen Reichsstände, verhältnißmäßig beytragen sollen (erst. Abschnitt, erste Frage) — wenn nur deutsche Erbfürsten, und auch diese bloß verhältnißmäßig zu entschädigen sind (zweyter Abschnitt, erste u. zweyte Frage) — wenn Preußen und die nördlichen Fürsten, wenigstens kraft der natürlichen Billigkeit, von freyen Stücken, der Entschädigung entsagen (zweyter Abschnitt, dritte Frage) — wenn endlich nur die auf der linken Rheinseite durch den Lüneviller Frieden abzutretenden Domainen der deutschen Erbfürsten, nicht aber die verlorne Souverainität mit ihren sonderheitlichen Theilen zur Entschädigung geeigenschaftet sind; (dritter Abschnitt, erste u. zweyte Frage) so folgt, daß die Masse der zu machenden Entschädigungen weit geringer ausfallen müsse, als man bisher wähnte — es folgt, daß, da die Männer, welchen die endliche Berichtigung des Reichsfriedens vertraut ist, die weit überspann-

ten

ten Forderungen, Plane und Verzeichnisse Derer, die sich für die Entschädigung gemeldet haben, zu jener Tiefe herunterstimmen müssen, welche, nach den hier vorliegenden Gründen, der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der schon zu Rastadt empfohlenen größten Mäßigung und möglichsten Einschränkungen angemessen ist — es folgt, daß, da nicht bloß die geistlichen, sondern alle Stände sammenhaft die Entschädigungsverbindlichkeit auf sich haben, so zwar, daß selbst die verlierenden zur gemeinschaftlichen Tragung des Schadens beyzuziehen sind, die Sache vielleicht wohl dürfte zu Stande gebracht werden können, ohne die gänzliche Auflösung auch nur eines einzigen Standes — es folgt wenigstens, daß, wenn die Sache ohne solche gänzliche Suppression zu machen ist, man an eine solche, ohne Verletzung der Gerechtigkeit und Billigkeit, ja selbst ohne Verletzung der Grundsätze, die man sowohl zu Rastadt, als zu Lüneville stets im Auge hatte, nur gar nicht denken dörfe — es folgt endlich (aus der letzten Frage des ersten Abschnitts) selbst wider den Verfasser des Versuches, daß die vorgebliche Unbedeutenheit der innern Kräfte mehrerer geistlichen Reichsstände das Reich noch lange nicht berechtige, vorerst und geradezu auf diese zuzugreifen, und

sie

sie durch eine gänzliche Auflösung ihrer politischen und religiösen Existenz zu opfern.

Mehrere sonderheitliche Folgen ergeben sich aus der Beantwortung jeder vorgelegten Frage von selbst.

Library

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwab, Ferdinand

ueber den Lueneviller Frieden oder: Rekapitulation des Versuches einer doktrinellen Auslegung des VII. Friedensarikels von Lueneville

[s.l.] 1801

J.publ.g. 743
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561309-6